

## **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Astrophysics an der Universität Potsdam**

**Vom 6. Juli 2016**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Astrophysics an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

### **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Masterstudiengang Astrophysics gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Physik im Umfang von 180 LP; Hochschulabschlüsse in anderen naturwissenschaftlichen Fächern, sofern sie einen Bezug zur Physik haben,
- b) Nachweis über Kenntnisse aus den Bereichen Physik und Mathematik im Umfang von 60 Leistungspunkten, davon in der Astrophysik im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten,
- c) Nachweis von Englischkenntnissen, die mindestens der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO sind Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

(3) Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen aus Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

### **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Astrophysics zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Astrophysics zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZuO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Nachweis der englischen Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen in Sinne von § 4 Abs. 2 ZuO.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist neben den in § 5 Abs. 4 ZuO benannten Unterlagen zusätzlich ein Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers einzureichen, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt (siehe § 6).

### § 5 Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 20 Abs. 2 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 35% festgesetzt.

### § 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Masterstudiengang Astrophysics erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZuO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZuO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZuO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZuO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 60%.
- b) Relative Note mit 20%. Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.
- c) Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt, mit 20%. Das Kriterium geht mit einer Note (1,0 – 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich aus der vom Prüfungsausschuss durchgeführten Bewertung des von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Motivationsschreibens, wobei folgende gleichgewichtete Kriterien als Bewertungsgrundlage herangezogen werden:
  - Berufsziel,
  - wissenschaftlich begründeter Nachweis des Interesses für die Astrophysik im all-

gemeinen und konkret für physikalische Fragestellungen in Bezug auf Himmelskörper,

- Benennung von astrophysikalischen Forschungsgebieten,
- realistische Einschätzung des Studienverlaufs.

Jedes Kriterium kann mit 1-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
11-12	1,0
8-10	2,0
4-7	3,0
1-3	4,0

Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Astrophysics, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.